

Az.: 6 E 60/23
7 O 2/23 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Freistaates Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
diese vertreten durch die Präsidentin
09105 Chemnitz

– Antragsteller –
– Beschwerdegegner –

gegen

1. Herrn
2. Frau

- Antragsgegner -
– Beschwerdeführer

3. Frau
4. Frau
5. Frau
- zu 3 bis 5 vertreten durch
6. Frau
7. Frau
- vertreten durch

sämtlich wohnhaft:

– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:
zu 1 und 2:

wegen

richterlicher Anordnung zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Beweismitteln sowie deren Duldung wegen Vereinsverbots
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 17. Juli 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegner zu 1 und 2 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. September 2023 - 7 O 2/23 - in Gestalt des Änderungsbeschlusses vom selben Tage wird verworfen, soweit damit die Aufhebung der Anordnung zur Durchsuchung begehrt wird; im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Die Antragsgegner zu 1 und 2 tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

- 1 Die Antragsgegner wenden sich gegen eine richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung im Rahmen eines vereinsrechtlichen Verbotsverfahrens und begehren die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände.
- 2 Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 informierte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (im Folgenden: Verbotsbehörde) das Sächsische Staatsministerium des Innern, es sei beabsichtigt, die Vereinigung „... A..... e. V.“ gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und 3 VereinsG unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu verbieten, und ersuchte es, die Verbotsverfügung zu vollziehen und die vereinsrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen vorzunehmen.
- 3 Mit Verfügung vom 4. August 2023 stellte die Verbotsbehörde fest, dass sich der Verein „... A..... e. V.“ (im Folgenden: verbotener Verein) gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet (Nr. 1) und der verbotene Verein und dessen Teilorganisationen, genannt „Gefährtschaften“, „Gilden“ und „Freundeskreise“, sowie die Teilorganisation „F..... e. V.“ verboten sind und aufgelöst werden, und es verboten ist, Ersatzorganisationen für den verbotenen Verein und dessen Teilorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisation fortzuführen (Nr. 2). Des Weiteren wird dem verbotenen Verein der Betrieb seiner

Internetseite sowie diejenigen seiner Teilorganisationen (Nr. 3) und die Verwendung vereinsbezogener Kennzeichen verboten (Nr. 4), das Vermögen des verbotenen Vereins beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen (Nr. 5). Weiterhin werden Forderungen Dritter gegen den verbotenen Verein beschlagnahmt und zu Gunsten des Bundes eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang und Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des verbotenen Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des verbotenen Vereins zu mindern (Nr. 6). Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den verbotenen Verein dessen gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind (Nr. 7). Die sofortige Vollziehung der Verfügung mit Ausnahme der Einziehungsverfügungen Nr. 5 bis 7 wird angeordnet (Nr. 8).

- 4 Das Sächsische Staatsministerium des Innern ersuchte mit Schreiben vom 22. August 2023 die Landesdirektion Sachsen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und als ersuchte Behörde i. S. d. § 4 VereinsG die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Umsetzung des angekündigten Vereinsverbots durchzuführen und beauftragte sie, beim zuständigen Verwaltungsgericht unter anderem gegenüber dem Antragsgegner zu 1 eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung zu erwirken.
- 5 Dem kam die Landesdirektion Sachsen nach. Sie hat beim Verwaltungsgericht Chemnitz gegen den Antragsgegner zu 1 am 29. August 2023 den Erlass einer richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung ohne dessen vorherige Anhörung beantragt und hat diesen Antrag am 18. September 2023 auf die ebenfalls in dem Anwesen wohnhaften Antragsgegnerinnen zu 2 bis 7 erweitert und beantragt, hinsichtlich der (Mit-)Gewahrsamsinhaber der Räume und Sachen die entsprechende Duldung anzuordnen.
- 6 Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht angeordnet:

1. die Durchsuchung der Wohnung des Antragsgegners zu 1 einschließlich seiner Briefkästen, Geschäfts-, Arbeits-, Keller- und Nebenräume im N....., sowie etwaiger auf ihn zugelassener Kraftfahrzeuge

- zum Zweck des Auffindens von Beweismitteln, die in dem Verbotsverfahren gegen den verbotenen Verein seinen Teilorganisationen von Bedeutung sein können,
- zum Zweck der Sicherstellung des Vermögens des verbotenen Vereins, das durch die Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 4. August 2023 beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen worden ist,

- zum Zweck der Sicherstellung von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch Überlassung an den verbotenen Verein dessen gesetzwidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, die durch die Verbotsverfügung der Verbotsbehörde vom 4. August 2023 beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen worden sind,

außerhalb der Nachtzeit sowie

2. die Durchsuchung der Person des Antragsgegners zu 1, beschränkt auf die Nachschau in und unter der Kleidung, zum Zweck des Auffindens von Beweismitteln außerhalb der Nachtzeit sowie

3. die Mitnahme von

- mobilen Kommunikationsendgeräten (Handys/Smartphones, Tablets) und zugehörigen Datenträgern,
- PCs, Spielkonsolen und digitalen Speichermedien (externe Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten, CDs, DVDs, Blu-Ray-Discs, Magnetbänder),
- Foto-/Videotechnik und zugehörigen Datenträgern

zum Zweck der Durchsicht sowie

4. die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel für die weitere Aufklärung der Vereinsstrukturen der verbotenen Vereinigung und seiner Teilorganisationen von Bedeutung sein können, d. h.

- auf den unter Ziffer 3 bezeichneten Gegenständen gespeicherte Daten mit Bezug zum Verein,
- Unterlagen zur Internetpräsenz des Vereins, Schriftverkehr mit dem Provider,
- Passwörter der Social-Media-Accounts des Vereins,
- Mitgliederlisten und -ausweise, Phantasiedokumente, Telefon- und Kontaktdaten/-listen von Vereinsmitgliedern, Verteiler- und Bezugslisten,
- Organisationspläne und andere Unterlagen über die Organisation,
- Kassen- und Kontounterlagen mit Bezug zum Verein,
- Propaganda- und Infomaterial des Vereins,
- Rundschreiben, Ankündigungen, Einladungen, Protokolle und sonstiger vereinsbezogener Schriftwechsel bzw. vorbereitete Schreiben,
- Fotos, Videos, Chatprotokolle und sonstige Dokumente über Aktivitäten des Vereins,
- sonstige Printmedien, Audio- und Videoträger, die strafbare Handlungen beinhalten,

- Bekleidungsstücke, Abzeichen, Devotionalien, Stempel, Audio- und Video-träger, Fahnen und Flaggen mit Vereinssymbolen,
- Waffen, Munition, gefährliche Gegenstände,

sofern diese bei der Durchsuchung nach Ziffer 1 und 2 aufgefunden und nicht freiwillig herausgegeben werden.

- 7 Mit ihrer Beschwerde begehren die Antragsgegner zu 1 und 2 die Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses, die Feststellung, dass dieser rechtswidrig war sowie die Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände, insbesondere soweit sie vom Beschluss nicht erfasst sind.
- 8 Zur Begründung ihrer Beschwerde tragen sie vor, die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung verstoße gegen höherrangiges Recht, weil darin nicht ausreichend bestimmt sei, welche Gegenstände beschlagnahmt werden sollten. Zudem sei auch bei den Firmen des Antragsgegners zu 1 durchsucht worden. Hierzu hätte es einer gesonderten Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung bedurft, da diese Firmen als Dritte zu behandeln seien. Der gegen den Antragsgegner zu 1 erhobene Verdacht der Geldwäsche könne nicht als Grund für die Durchsuchung herhalten. Die Zahlungseingänge auf dem Vereinskonto eines bis dato nicht verbotenen Vereins seien von vornherein nicht geeignet, einen solchen Verdacht zu begründen. Die vom Antragsteller verwerteten Behördenzeugnisse seien nicht geeignet, eine hervorgehobene Stellung des Antragsgegners zu 1 zu belegen. Zudem bestünden auch erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung. Die Verbotsbehörde habe es versäumt, darzulegen, dass der verbotene Verein durch die Verfassungsschutzbehörden - etwa durch sogenannte V-Leute - unbeeinflusst war. Im Übrigen werde der Verwertung der rechtswidrig erlangten Erkenntnisse in Form von Behördenzeugnissen widersprochen. Die Verbotsverfügung „strotze von Behauptungen“, dass etwa Begriffe wie „erbkrank“ oder „Wesen“ dem nationalsozialistischen Sprachgebrauch entstammen würden. Davon könne keine Rede sein. Dies zeige bereits ein Blick in Wikipedia. Danach verstehe man unter Erbkrankheiten jene Erkrankungen und Besonderheiten, die durch von Anfang an untypisch veränderte Gene ausgelöst und durch Vererbung von den Vorfahren auf ihre Nachkommen übertragen würden. Die früheste Methode zur Erforschung der Vererbung sei die Stammbaumanalyse bei Familienstammbüchern gewesen. Es gehe also vielmehr um Grundlagen der Vererbungslehre, die auf Mendel im 19. Jahrhundert zurückgehe. Die Vererbungslehre könne folglich keine nationalsozialistische Erfindung sein. Soweit das Verbot auf Verlautbarungen und Publikationen aus länger zurückliegenden Zeiträumen gestützt werde, nur weil der verbotene Verein sich hiervon nicht distanziert habe, sei es im Übrigen unverhältnismäßig. Stattdessen hätten dem verbotenen Verein Bedenken hinsichtlich dieser Verlautbarungen und Publikationen mitgeteilt werden können, um ihm die Gelegenheit einzuräumen, von einer weiteren Verbreitung abzusehen. Dies gelte auch in Bezug auf das Verbot, Symbole eines verbotenen Vereins zu benutzen. Eine Beschlagnahme von Gegenständen mit Vereinssymbolik hätte es nur bedurft, wenn diese

öffentlich gezeigt oder verbreitet worden wären. Eine solche Befürchtung sei bei den Antragsgegnern jedoch nicht zu erwarten gewesen. Die Verwaltungsakte enthalte keine Asservatenliste, sodass nicht nachprüfbar sei, ob die Grenzen des Durchsuchungsbeschlusses eingehalten worden seien. Auch sei eine Vielzahl von Gegenständen mitgenommen worden, die weder zum Vermögen des verbotenen Vereins gehörten hätten, noch als Beweismittel geeignet gewesen seien. Mangels Auflistung dieser Gegenstände oder Fotodokumentation sei es ihnen unmöglich, die Gegenstände genau zu bezeichnen.

II.

- 9 Die Beschwerde gegen die richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung hat keinen Erfolg.
- 10 1. Die Beschwerde ist nur teilweise zulässig.
- 11 Soweit die Antragsgegner die Aufhebung der Durchsuchungsanordnung begehren, fehlt es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil sich diese in Folge der am 27. September 2023 abgeschlossenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Durchsuchung endgültig erledigt hat. Anders verhielte es sich nur dann, wenn noch eine den Antragsgegner beeinträchtigende Fortwirkung der Durchsuchungsanordnung bestünde. Dies ist jedoch nicht der Fall; insbesondere ist die Aufhebung der Durchsuchungsanordnung nicht Voraussetzung für eine Herausgabe anlässlich der Durchsuchung sichergestellter Gegenstände, da deren Verstrickung durch eine Sicherstellungs- oder Beschlagnahmeverfügung des Antragstellers begründet wird (SächsOVG, Beschl. v. 12. November 2013 - 3 E 70/13 -, juris Rn. 2; VGH BW, Beschl. v. 27. Oktober 2011 - 1 S 1864/11 -, juris Rn. 13). Insoweit ist ihre Beschwerde zu verwerfen.
- 12 Soweit die Antragsgegner zu 1 und 2 die Feststellung begehren, dass die Durchsuchungsanordnung rechtswidrig ist, und ihre Beschwerde des Weiteren darauf gerichtet ist, die Beschlagnahmeanordnung aufzuheben, ist sie nach § 146 Abs. 1, § 147 VwGO statthaft.
- 13 Hat sich die richterliche Durchsuchungsanordnung - wie im Streitfall - bereits erledigt, bevor der Betroffene Beschwerde einlegen konnte, gebietet das verfassungsrechtliche Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) eine nachträgliche Prüfung in Form einer Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nach § 146 Abs. 1 und § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog (zur strafprozessualen Beschwerde: BVerfG, Beschl. v. 11. Juli 2006 - 2 BvR 1717/04 -, juris; zur vereinsrechtlichen Durchsuchungsanordnung: SächsOVG, Beschl. v. 12. November 2013 - 3 E 70/13 -, juris Rn. 5; ThürOVG, Beschl. v. 26. Februar 2024 - 3 SO 525/23 -, juris Rn. 21, OVG NRW, Beschl. v. 15. März 2019 - 5 E 276/18 -, juris Rn. 8; VGH BW, Beschl. v. 19. Juni 2018 - 1 S 2071/17 -, juris Rn. 2).

- 14 Im Hinblick auf die fortdauernde Wirkung der Mitnahme- und Beschlagnahmeanordnung kommt mangels Erledigung nach wie vor deren Aufhebung in Betracht, weshalb das Aufhebungsbegehren der Antragsgegner zu 1 und 2 insoweit statthaft ist.
- 15 2. Die Beschwerde der Antragsgegner zu 1 und 2 hat im Rahmen ihrer Zulässigkeit keinen Erfolg. Die Durchsuchungsanordnung und die Beschlagnahmeanordnung des Verwaltungsgerichts sind rechtmäßig und ob die Antragsteller zu 1 und 2 einen Anspruch auf Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände haben, ist im Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen.
- 16 a) Die Anordnungen sind formell rechtmäßig ergangen.
- 17 Die Durchsuchungsanordnung ist vom Antragsteller als hierfür zuständiger Behörde bei Gericht beantragt worden. In einem vereinsrechtlichen Verbotsverfahren bedarf die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 VereinsG der richterlichen Anordnung durch das Verwaltungsgericht, das auf Antrag der Verbotsbehörde oder der ersuchten Behörde durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts entscheidet (§ 4 Abs. 2 Satz 2 VereinsG). Die Landesdirektion Sachsen war berechtigt, den Antrag auf Erlass einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung zu stellen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ist der Antrag durch die Verbotsbehörde selbst oder eine gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VereinsG ersuchte Stelle zu stellen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VereinsG ist im Streitfall das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständige Verbotsbehörde, da sich Organisation und Tätigkeit des verbotenen Vereins über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, wie schon die Verbotsverfügung zeigt. Das Bundesministerium des Innern und Heimat als Verbotsbehörde hat ihr Ermittlungersuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VereinsG an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten. Oberste Landesbehörde in diesem Sinne ist gemäß § 1 Sächsische Vereins- und Parteiengesetzzuständigkeitsverordnung vom 29. März 1995 (SächsGVBl. S. 125), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Juni 2016 (SächsGVBl. S. 294) geändert worden ist, das Sächsische Staatsministerium des Innern, welches vom Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Schreiben vom 12. Juli 2023 ersucht wurde, die Verbotsverfügung zu vollziehen. Soweit das Verbot nach dem Vereinsgesetz - wie hier - nicht von der Verbotsbehörde selbst zu vollziehen ist, wird es nach § 5 Abs. 1 VereinsG von den von der Landesregierung bestimmten Behörden vollzogen. Gemäß § 2 Sächsische Vereins- und Parteiengesetzzuständigkeitsverordnung ist Vollzugsbehörde i. S. d. § 5 Abs. 1 VereinsG die Landesdirektion Sachsen, die mit Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 22. August 2023 beauftragt wurde, den Antrag auf Erlass einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung beim Verwaltungsgericht zu stellen.

- 18 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Chemnitz für die Durchsuchung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 VereinsG und für die Beschlagnahme von Vereinsvermögen aus § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG. Die Handlungen sollten im Gerichtsbezirk durchgeführt werden.
- 19 Einer Anhörung des Antragstellers bedurfte es vor Erlass des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vorliegend nicht. Gemäß dem entsprechend anwendbaren § 33 Abs. 4 Satz 1 StPO (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. v. 16. Juni 1981 - 1 BvR 1094/80 -, juris Rn. 52 ff.) konnte vorliegend auf eine Anhörung verzichtet werden, weil ansonsten der Zweck der Durchsuchungsanordnung gefährdet worden wäre (SächsOVG, Beschl. v. 12. November 2013 - 3 E 70/13 -, juris Rn. 9).
- 20 b) Die Durchsuchungs- und -mitnahmeanordnung war auch in der Sache gerechtfertigt - sowohl zum Auffinden von Beweismitteln (aa) als auch zum Zwecke der Beschlagnahme möglicher Beweismittel im vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie zum Zweck der Sicherstellung von Vereinsvermögen und Sachen Dritter (bb).
- 21 aa) Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen wird, die im vereinsrechtlichen Verbotungsverfahren von Bedeutung sein können, kann das Verwaltungsgericht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 und 2 VereinsG die Durchsuchung der Räume, der Sachen und der Person eines Vereinsmitglieds oder Hintermannes des Vereins anordnen. Ferner kann gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 VereinsG i. V. m. § 110 StPO auch die vorläufige Sicherstellung und Mitnahme elektronischer Speichermedien zur Durchsicht darauf angeordnet werden, ob sie als Beweismittel in Betracht kommen.
- 22 (1) Das Tatbestandsmerkmal „hinreichende Anhaltspunkte“ entspricht qualitativ dem Anfangsverdacht als Anlass für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1 StPO). Ermittlungsmaßnahmen dürfen daher nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind, denn sie setzen einen Verdacht bereits voraus. Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG liegt daher vor, wenn sich sachlich zureichende Gründe für diese Ermittlungsmaßnahmen nicht finden lassen (BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 - 6 AV 7.19 - juris Rn. 30). Sollen - typischerweise im Vorfeld eines Vereinsverbots, aber auch - wie hier - gleichzeitig mit ihm oder nach dessen Erlass - Vereinsräume oder Wohnungen durchsucht werden, so verlangt Art. 13 Abs. 1 GG bei einem bereits erlassenen Vereinsverbot, das lediglich sofort vollziehbar, aber nicht bestandskräftig ist, als (ungeschriebene) Voraussetzung einer auf § 4 Abs. 2 i. V. m. 4 Satz 2 VereinsG gestützten Durchsuchung, dass die in der Verbotsverfügung angeführten Gründe für das Vereinsverbot schlüssig und plausibel sind (HessVG, Beschl. v. 16. August 2017 - 8 E 4/17 -, juris Rn. 8; BayVG, Beschl. v. 8. Januar 2015 - 4 C 14.1708 -, juris Ls. u. Rn. 24; OVG

Bremen, Beschl. v. 12. Oktober 2011 - 1 S 11/11 -, juris Ls. u. Rn. 26; Groh, in: Vereinsgesetz, 2. Online-Aufl. 2021, § 4 Rn. 12 ff., § 10 Rn. 16). Erforderlich ist eine Konkretisierung der Verdachtsumschreibung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die über eine floskelhafte Beschreibung des Vorwurfs hinausgeht und sich nicht in bloßen Vermutungen erschöpft. Darüber hinaus ist die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung nicht zu prüfen.

- 23 Auch eine Aussetzung des Verfahrens (vgl. § 6 Abs. 1 VereinsG) war nicht veranlasst. Das Vereinsverbot ist vollziehbar, da eine gegen die Verbotsverfügung erhobene Klage wegen der dortigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verbots und der weiteren Verfügungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (Nr. 8 der Verbotsverfügung) keine aufschiebende Wirkung entfaltet und vom Bundesverwaltungsgericht bislang kein Eilbeschluss gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ergangen ist, mit dem die aufschiebende Wirkung der Klage im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az.: 6 A 18.23) wiederhergestellt worden wäre. Damit kommt es auf die Rechtmäßigkeit des Verbots i. S. v. § 6 Abs. 1 VereinsG nicht entscheidend an (SächsOVG, Beschl. v. 12. November 2013 - 3 E 70/13 -, juris Rn. 12). Ob sich der Verdacht bestätigt, die in der Verbotsverfügung genannten Anhaltspunkte also geeignet sind, das verfügte Vereinsverbot letztlich zu tragen, bleibt der Prüfung im Hauptsacheverfahren beim Bundesverwaltungsgericht vorbehalten. Für die Durchsuchung reicht bereits ein hinreichender Verdacht.
- 24 Die danach erforderlichen Voraussetzungen lagen hier im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vor. Es bestanden (und bestehen) hinreichende, tatsachenbasierte Anhaltspunkte dafür, dass sich der verbotene Verein i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Die diesbezüglichen Feststellungen der Verbotsbehörde in ihrer Verbotsverfügung vom 4. August 2023 stellen sich nicht als bloße Vermutungen dar. Sie hat anhand von konkreten Tatsachen und unter Angabe von Beweismitteln vielmehr schlüssig dargelegt, dass der verbotene Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist, weswegen der für den Anordnungsbeschluss erforderliche Anfangsverdacht begründet ist.
- 25 Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen verboten, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Dem entspricht die Ausgestaltung des Vereinsverbots im Vereinsgesetz. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG darf ein Verein erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt werden, wenn das Vorliegen eines Verbotgrundes durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen. Das Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung umfasst die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde und die Achtung vor den

im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. Juli 2018 - 1 BvR 1474/12 u. a. -, BVerfGE 149, 160 Rn. 107; BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2012 - 6 A 6.11 -, juris Rn. 13 jeweils m. w. N. sowie § 4 Abs. 2 BVerfSchG, § 3 Abs. 2 SächsVSG). Eine Vereinigung richtet sich gegen diese Ordnung, wenn sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele kämpferisch-aggressiv verfolgt, d. h. diese Ziele verwirklichen will. Dazu genügt, dass sie die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will. Sie muss ihre Ziele nicht durch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen zu verwirklichen suchen; auch kommt es für die Beurteilung dieses Merkmals nicht auf die Erfolgsaussichten des Handelns der Vereinigung und dessen räumliche Reichweite an. Entscheidend ist für die Rechtfertigung des Verbots, ob das Gesamtbild der Vereinigung mit ihrer formellen und tatsächlichen Zwecksetzung, ihrer erkennbaren Haltung, ihrer Organisation, den Tätigkeiten der Organe und Mitglieder klar den Verbotstatbestand verwirklicht.

- 26 In diesem Sinne ist eine zum Verbot führende verfassungsfeindliche Zielrichtung zu bejahen, wenn eine Vereinigung in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist. Das ist namentlich bei einer Vereinigung der Fall, die sich zur ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und zu deren maßgeblichen Funktionsträgern bekennt, die demokratische Staatsform verächtlich macht, eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Rassenlehre propagiert und eine entsprechende Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung anstrebt (BVerwG, Beschl. v. 21. September 2020 - 6 VR 1.20 -, juris Rn. 14 ff. m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2022 - 6 B 61/22 -, juris Rn. 8).
- 27 Die Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG gilt auch für religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaften, die sich vereinsmäßig zusammengeschlossen haben und religiöse oder weltanschauliche Ziele propagieren. Allerdings ist zu beachten, dass die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes besonderes Gewicht besitzt, und zwar unabhängig davon, ob diese Gemeinschaften dem Staat und seiner Verfassungs- und Rechtsordnung kritisch gegenüber stehen (BVerfG [K], Beschl. v. 2. Oktober 2003 - 1 BvR 536/03 -, NJW 2004, 47, 48; BVerwG, Urt. v. 23. März 1971 - 1 C 54.66 -, juris Rn. 66 ff.; OVG Bremen, Beschl. v. 12. Oktober 2011 - 1 S 11/11 -, juris Ls. u. Rn. 28). Der schwerwiegende Eingriff des Verbots einer religiösen Vereinigung ist nur gerechtfertigt, wenn er bei der Abwägung mit den Verfassungsgütern, die mit dem Verbot geschützt werden sollen, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unerlässlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die religiöse Vereinigung aggressiv-kämpferisch gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Verfassungsgrundsätze, d. h. die verfassungsmäßige Ordnung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 GG richtet (BVerfG [K], Beschl. v. 2. Oktober 2003 a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 27. November 2002 - 6 A

4.02 -, NVwZ 2003, 986, 989; OVG Bremen, Beschl. v. 12. Oktober 2011 a. a. O.). Ein Verbot einer solchen Vereinigung setzt jedoch den Nachweis voraus, dass sie sich nicht darauf beschränkt, sich mit religiös begründeten, in Widerspruch zu grundlegenden Verfassungsprinzipien stehenden Lehren als Glaubensinhalt zu befassen und in diesem Sinne für sie zu werben, sondern die konkrete Umsetzung dieser Lehren oder aus ihnen hergeleiteter Verhaltenspflichten in Deutschland propagiert bzw. fördert (BVerwG, Urt. v. 14. Mai 2014 - 6 A 3.13 -, juris Rn. 36). In diesem Fall verletzt das Verbot auch nicht die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Religionsfreiheit (BVerfG [K], Beschl. v. 2. Oktober 2003 a. a. O.; BVerwG, U. v. 25. Januar 2006 - 6 A 6.05 -, NVwZ 2006, 694, 695). Denn diese ist zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann ihre Grenze in den kollidierenden Grundrechten anderer Grundrechtsträger, aber auch in anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern finden.

- 28 Die Verbotsbehörde hat in ihrer Verbotsverfügung unter Auswertung zahlreicher Beweismittel schlüssig dargelegt, dass der verbotene Verein in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus aufweist und sich damit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Er propagiere eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Rassenlehre, mache die demokratische Staatsform verächtlich und untergrabe mit seinen Agitationen fortlaufend die verfassungsmäßige Ordnung.
- 29 Bereits durch dessen Namensgebung werde deutlich, dass der verbotene Verein eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Rassenlehre propagiere. Er verfolge das Konzept einer biologisch definierten „Volksgemeinschaft“ und mache damit einhergehend die bestehende demokratische Ordnung verächtlich. Mit den drei Namensbestandteilen „Artgemeinschaft“, „Germanische Glaubensgemeinschaft“ und „wesensgemäße Lebensgestaltung“ versuche der verbotene Verein zwar die Nähe zur nationalsozialistischen Rassenlehre zu verschleiern. Dennoch beinhalte der Name für Sympathisanten oder Angehörige des rechten Spektrums eine deutliche Aussage. Mit dem Begriff der „Art“ greife der Verein auf einen sprachlichen Austausch des Begriffs der „Rasse“ zurück. So habe der frühere Vorsitzende des verbotenen Vereins Jürgen Rieger in einer Veröffentlichung im Jahr 2020 betont, dass mit der „Art“ im Begriff „Artgemeinschaft“ die „nordisch-fälische Rassengemeinschaft“ gemeint sei. Seine Tätigkeit sei maßgeblich für die Entwicklung des verbotenen Vereins seit den 80-er Jahren. Seine Werke besäßen weiterhin Gültigkeit und würden vom verbotenen Verein weiter vertrieben. Die Ideologie des verbotenen Vereins werde durch das von der Mitgliederversammlung „gutgeheißene“ Werk Jürgens Riegers „Unsere Ordnung“ vorgegeben. Hierbei handle es sich um das immer noch gültige Regelwerk des verbotenen Vereins. Seine prägende Bedeutung lasse sich auch daran ablesen, dass vom verbotenen Verein zu seinem zehnten Todestag im Jahr 2019 zum Gedenken eine „Morgenfeier“ abgehalten habe, und er

vom verbotenen Verein in eine Reihe mit Kant, Schopenhauer oder Nietzsche gestellt worden sei und als „geistiger Erblasser“ verehrt werde.

- 30 Dass Jürgen Rieger im Verbotszeitpunkt schon verstorben war, steht der Berücksichtigung seiner Schriften nicht entgegen. Stammen Texte und Äußerungen - wie in seinem Fall - von leitenden Mitgliedern einer Vereinigung oder wird ihr Inhalt von ihnen erkennbar befürwortet, sind diese Äußerungen und Texte der Vereinigung auch dann zuzurechnen, wenn sie - wie in der Verbotsverfügung aufgezeigt - den ideologischen Hintergrund kennzeichnen, vor dem die Verantwortlichen der Vereinigung handeln. Eine Zurechnung ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn ein solcher Text inhaltlich auf einer Linie mit anderen Beiträgen liegt, die der Vereinigung eindeutig zugeordnet werden können (BVerwG, Beschl. v. 21. September 2020 - 6 VR 1.20 -, juris Rn. 18). Die Verbotsbehörde hat im Verbotsbescheid schlüssig begründet, dass es sich bei den Werken von Jürgen Rieger „Bekenntnis unserer Art“, „Sittengesetz unserer Art“, „Weg und Ziel der Artgemeinschaft“ und „Unsere Ordnung“ um Grundlagenwerke handelt, die den verbotenen Verein bis zuletzt geprägt haben. Dies gelte vor allem für sein Werk „Unsere Ordnung“, in welchem Jürgen Rieger die Grundsätze des verbotenen Vereins schriftlich festgelegt habe, die bis heute gültig seien.
- 31 Die Wesensverwandtschaft des verbotenen Vereins zur Rassenlehre des Nationalsozialismus ergibt sich des Weiteren schlüssig aus zahlreichen weiteren Beweismitteln und Indizien, die in der Verbotsverfügung ausgewertet wurden. Der Verbotsbescheid hat zur Begründung auf das Schriftgut weiterer für die Ideologie des verbotenen Vereins bedeutsamer Autoren verwiesen, auf die Regelwerke des verbotenen Vereins, den Sprachgebrauch seiner Mitglieder und Anhänger, wie beispielsweise der Nutzung szenetypischer Parolen und Grußformeln („Heil Dir“, „Heil Euch“), den Gebrauch von runenartigen Symbolen, die eine auffällige Ähnlichkeit mit den im Nationalsozialismus verwendeten Runenzeichen aufwiesen, auf Verlautbarungen in sozialen Medien und über den Telegram-Kanal sowie auf Verlautbarungen seiner Funktionsträger. Zu den Einzelheiten, die vom Antragsgegner zu 1 nicht konkret in Zweifel gezogen werden, verweist der Senat auf die Verbotsverfügung (S. 23 bis 83). Daraus ergibt sich, dass es dem verbotenen Verein mit seinen Publikationen und sonstigen Verlautbarungen nicht nur um eine harmlose Auseinandersetzung mit der Genetik des Gregor Mendel geht. Vielmehr handelt es sich um Indizien, die nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Erläuterungen in der Verbotsverfügung eine Verbundenheit der Vereinigung mit der Vorstellungswelt des Nationalsozialismus dokumentieren.
- 32 Keine durchgreifenden Bedenken bestehen dagegen, als ein Begründungselement für die Verbotsverfügung die Vernetzung mit anderen rechtsextremistischen Personen und Organisatio-

nen und in diesem Zusammenhang auch die Beteiligung von Vereinsmitgliedern am „Gedenkmarsch“ anlässlich der Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg gemeinsam mit Vertretern der Partei „Der Dritte Weg“, „NPD“, „Die Rechte“, „Neue Stärke“ und der „Jungen Nationalen“ heranzuziehen. Die Einschätzung der Verbotsbehörde liegt nahe, dass solche Vernetzungen dazu dienen sollen, die Bedeutung des Vereins im religiös-völkischen Bereich des rechtsextremistischen Spektrums auszubauen und zu festigen. Dies stützt ebenfalls den Anfangsverdacht, dass sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

- 33 Soweit die Antragsgegner zu 1 und 2 die Verbotsverfügung wegen des möglichen Einsatzes von V-Leuten, der Unzulässigkeit der Verwertung von Erkenntnissen aus Behördenzeugnissen der Verfassungsschutzämter, im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit oder weil weitere Voraussetzungen für das Verbot des Vereins nicht vorlägen, für rechtswidrig halten, muss die etwaige Prüfung dieser Fragen dem Verfahren gegen die Verbotsverfügung beim Bundesverwaltungsgericht vorbehalten bleiben. Die Behauptung, das Verhalten des Vereins sei durch V-Leute beeinflusst, wird nicht durch Anhaltspunkte gestützt, die eine solche Beeinflussung auch nur entfernt nahelegen könnten (vgl. BayVGh, Beschl. v. 12. Februar 2024 - 4 C 23.1887 -, juris Rn. 19).
- 34 Auch finden sich sachlich zureichende Gründe für den Anfangsverdacht, dass die Vereinigung ihre verfassungsfeindlichen Ziele kämpferisch-aggressiv verfolgt. Dazu genügt, dass die Vereinigung die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will (BVerwG, Beschl. v. 21. September 2020 - 6 VR 1.20 -, juris Rn. 36). Das Verwaltungsgericht hat, indem es auf den Antrag der Landesdirektion Sachsen Bezug genommen und sich damit auch die Feststellungen der Verbotsbehörde in der Verbotsverfügung zu eigen gemacht hat, in diesem Zusammenhang u. a. darauf abgestellt, dass in dem Grundlagenwerk von Jürgen Rieger, „Weg und Ziel der Artgemeinschaft“, die herabwürdigende Ablehnung des politischen Gegners deutlich wird. Dort würden demokratische Parteien als handlungsunfähig und korrupt beschrieben, es sei von einer „Bevölkerungsexplosion in der Dritten Welt“ die Rede, die durch Entwicklungs-, Finanzhilfe und Nahrungsmittelzuschüsse mit deutschen Steuermitteln Vorschub geleistet werde. Hinzu komme, dass der verbotene Verein Bücher mit rassistischen und antisemitischen Inhalten vertreibe, die sich auch an Kinder richteten und in denen Schriften das Element des „Kampfes“ und der Ablehnung von Menschen, die nicht der eigenen Ethnie angehören, eine zentrale Rolle einnehme. In der Verbotsverfügung wird auf Seite 26 aus dem 1975 vom Gründer der Artgemeinschaft Kusserow mit der Hauptabteilung der Artgemeinschaft e. V. und einem Ausschuss verfassten „Leitbild der Artvölker“ u. a. die „Setzung 6“ zitiert:

„Über die Gestaltung des STAATLICHEN in einem freien Volkswesen sind die Meinungen des Hauptausschusses noch nicht zum Abschluss gekommen. Jedoch wa-

ren sich alle darüber einig, dass die heutige Form der parlamentarischen Demokratie nicht geeignet ist, die großen Gefahren, die auf uns zukommen, abzuwenden oder gar einen Plan zu entwickeln, der unser Volk (und die anderen Artvölker) aus dem Verhängnis herausführt, die Wesensgleichheit (Identität) unseres Volkstums und unserer eingeborenen Art zu verlieren.“

35 Rieger kommentiere die Kür 9 wie folgt:

„Wenn unsere Welt in Ordnung wäre, könnten wir die Hände in den Schoß legen und die Regierung ‚machen lassen‘. Aber sie ist aus den Fugen. (...) Wer dies erkennt, gleichwohl schweigt und nicht Kraft und Geld zur Bekämpfung einsetzt, wird mitschuldig.“

36 Dies begründet jedenfalls in der Zusammenschau den Anfangsverdacht, dass sich die Ablehnung nicht nur auf die heutige Form der parlamentarischen Demokratie, sondern auf diese Staatsform insgesamt bezieht und die Kritik der in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Verfassungsgrundsätze nicht nur in der geistigen Wirkebene und dem Bereich des Vereins bleibt (vgl. zu Art. 5 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschl. v. 4. November 2009 - 1 BvR 2150/08 -, BVerfGE 124, 300 Rn. 99), sondern die Vereinigung sich auch nach außen aggressiv-kämpferisch gegen die verfassungsmäßige Ordnung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 GG betätigt, indem sie die konkrete Umsetzung ihrer Lehren und den aus ihnen hergeleiteten Verhaltenspflichten in Deutschland propagiert bzw. fördert (so jedenfalls im Ergebnis auch: BayVGh, Beschl. v. 12. Februar 2024 - 4 C 23.1887 -, juris Rn. 21 und zweifelnd, aber einen Anfangsverdacht letztlich bejahend: VG Frankfurt, Beschl. v. 7. September 2023 - 5 L 2671/23.F -, juris Rn. 12 f.).

37 (2) Die Anordnung war auch gegen die richtigen Adressaten gerichtet.

38 Ungeachtet der Frage, ob der Antragsgegner zu 1 als Beisitzer im Schiedsgericht im verbotenen Verein eine hervorgehobene Stellung innehatte, war er jedenfalls als Mitglied des verbotenen Vereins tauglicher Adressat von Ermittlungsmaßnahmen, weswegen hinreichende Anhaltspunkte im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 VereinsG dafür vorlagen, dass bei ihm Beweismittel, die im Verbotungsverfahren von Bedeutung sein können. Ist aufgrund einer gemeinsamen Wohnung von einem Mitgewahrsam Dritter - wie hier u. a. der Antragsgegnerin zu 2 - auszugehen, so liegen auch in Bezug auf diese Dritte hinreichende Anhaltspunkte für die Gebotenheit einer Durchsuchung vor (vgl. BayVGh, Beschl. v. 12. Februar 2024 - 4 C 23.1887 -, juris Rn. 25).

39 (3) Der richterliche Durchsuchungsbeschluss hat auch die zu durchsuchenden Räumlichkeiten hinreichend genau bestimmt.

40 Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Beweismittel auch in Geschäftsräumen von Vereinsmitgliedern und Hintermännern i. S. v. § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG aufgefunden

werden können. Soweit der Antragsteller rügt, dass die Durchsuchung sich nicht auf die im Beschluss bezeichneten Räume beschränkt habe, wendet er sich nicht gegen die vom Verwaltungsgericht erlassene Verfügung, sondern die Art und Weise der folgenden Durchsuchung. Diese ist aber kein zulässiger Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, sondern ggf. in einem gesonderten Verfahren zu überprüfen.

- 41 (4) Die Durchsuchungsanordnung war auch in ihrer Reichweite ausreichend bestimmt.
- 42 Im Hinblick auf Art. 13 GG hat bereits der Richter bei der Anordnung einer Durchsuchung für eine angemessene Begrenzung der Zwangsmaßnahme Sorge zu tragen. Soweit ihm vorbehalten ist, die Exekutive zur Durchsuchung und damit zu einem Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich des Betroffenen zu ermächtigen, trifft ihn als Kontrollorgan zugleich auch die Pflicht, mit einer geeigneten Formulierung des Durchsuchungsbeschlusses im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass der Eingriff in die Grundrechte messbar und kontrollierbar bleibt (BVerfG, Beschl. v. 26. Mai 1976 - 2 BvR 294/76 -, juris, Rn. 31 und Beschl. [K] v. 23. März 1994 - 2 BvR 396/94 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Beschl. v. 15. März 2019 - 5 E 276/18 -, juris Rn. 17).
- 43 Durch die Formulierung der Beschlussformel (Nr. 1 und 4) wird deutlich, dass die Durchsuchung nur auf die Beschlagnahme solcher Gegenstände und Dokumente zielt, die als Beweismittel dafür dienen, die Aktivitäten des verbotenen Vereins weiter aufzuklären. Einer weitergehenden Konkretisierung des Durchsuchungszwecks auf von vornherein abschließend bezeichnete Beweismittel bedurfte es nicht. Durch die Bezugnahme werden Zweck und Ausmaß der Durchsuchung in einem erforderlichen Umfang konkretisiert, sodass in der Folge ein hinreichend klar begrenzter Zugriff auf in Betracht kommenden Beweismittel möglich ist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15. März 2019 - 5 E 276/18 -, juris Rn. 19 m. w. N.).
- 44 bb) Die richterliche Anordnung zur Durchsuchung war auch insoweit rechtmäßig, als sie der Sicherstellung von Vermögen des verbotenen Vereins einschließlich seiner Teilorganisationen diene. Rechtsgrundlage für die Anordnung ist insoweit § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG.
- 45 Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG sind mit dem Verbot des Vereins in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung unter anderem des Vereinsvermögens und von Sachen Dritter, die zur Förderung der Bestrebungen des Vereins bestimmt sind, zu verbinden. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG können aufgrund einer danach verfüigten Beschlagnahme Sachen im Gewahrsam des Vereins und - wie beim Antragsgegner zu 1 der Fall - aufgrund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer wirksamen und jedenfalls sofort vollziehbaren Verbots- und Beschlagnahmeverfügung spätestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Durchsuchungsanordnung an den

Betroffenen. Mit Blick auf den hohen Stellenwert des Schutzgutes der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) einerseits und das Ziel der Durchsuchungsanordnung, das Betreten von Räumen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG zu gestatten (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. Satz 2 VereinsG) andererseits, müssen darüber hinaus zumindest hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Durchsuchung zum Auffinden derartiger Gegenstände führen wird (OVG NRW, Beschl. v. 15. März 2019 - 5 E 276/18 -, juris Rn. 46).

- 46 Diese Bedingungen waren erfüllt. Es lag eine sofort vollziehbare Verbots- und Beschlagnahmeverfügung vor (vgl. Nr. 8 Verbotsverfügung). Auch bestanden nach den im Zeitpunkt des Erlasses der Durchsuchungsanordnung gegebenen Erkenntnissen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass in den in der Anordnung bezeichneten Objekten des Anwesens des Antragsgegners zu 1 von der Beschlagnahmeverfügung erfasste Vermögensgegenstände aufgefunden würden. Hinsichtlich der Adressatenauswahl, der hinreichenden räumlichen und sachlichen Bestimmtheit der Anordnung wird auf die oben unter Doppelbuchstabe der Nummern (2 – 4) verwiesen.
- 47 c) Die Beschlagnahmeanordnung, die auf die Beschlagnahme von Beweismitteln (Nr. 4 des Beschlusses) beschränkt ist, erweist sich ebenfalls als rechtmäßig.
- 48 Anders als die Beschlagnahme von Beweismitteln nach § 4 Abs. 4 VereinsG unterliegt die einfache Vermögensbeschlagnahme nach § 10 Abs. 1 VereinsG keinem Richtervorbehalt (Groh, VereinsG, 2. Online-Auflage 2021, § 10 Rn. 3). Die Beschlagnahme des Vereinsvermögens ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG mit dem Verbotsbescheid regelmäßig zu verbinden. Einer Anordnung zur Beschlagnahme des Vermögens des verbotenen Vereins, von Forderungen Dritter gegen den verbotenen Verein sowie von Sachen Dritter durch das Verwaltungsgericht bedurfte es nicht, da diese Anordnung vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Verbotsbescheid (Nr. 5 bis 7) unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (Nr. 8) verfügt worden war.
- 49 Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme von Beweismitteln ist § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 VereinsG. Danach gelten für die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, die §§ 94 bis 97, 98 Abs. 4 sowie die §§ 99 bis 101 StPO entsprechend.
- 50 Das Verwaltungsgericht hat die Beschlagnahme der in Nr. 4 des Beschlusstextes im Einzelnen beispielhaft aufgezählten Gegenstände und Dokumente beschränkt. Anders als die Antragsgegner zu 1 und 2 in ihrer Beschwerde vorbringen, war die Anordnung damit in ihrer Reichweite ausreichend bestimmt. Die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände sind damit

so deutlich bezeichnet, dass kein vernünftiger Zweifel über deren Umfang aufkommen konnte. Eine gleichwohl verbleibende Restungenauigkeit einzelner Umschreibungen ist unvermeidlich, da eine völlig exakte Beschreibung erst nach Ingewahrsamnahme der Gegenstände möglich wäre, und nimmt der Beschlagnahmeordnung nicht ihre hinreichende Bestimmtheit.

51 d) Die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung des Verwaltungsgerichts ist auch im Übrigen verhältnismäßig. Gegen die Anordnung zur Beschlagnahme von Gegenständen mit Vereinssymbolen können sich die Antragsgegner zu 1 und 2 insbesondere nicht mit der Begründung zur Wehr setzen, er sei bei ihnen nicht zu erwarten gewesen, dass solche Gegenstände durch sie öffentlich gezeigt oder verbreitet würden, weswegen die Beschlagnahme unverhältnismäßig sei. Denn insoweit wurde die Beschlagnahme nicht angeordnet, um die Antragsgegner zu 1 und 2 an der weiteren Verbreitung dieser Symbole zu hindern, sondern weil sie als Beweismittel für die weitere Aufklärung der Vereinsstrukturen des verbotenen Vereins von Bedeutung sein können sowie zum Zweck der Sicherstellung von Vereinsvermögen (siehe Nr. 1 und Nr. 4 des Beschlusstexts).

52 e) Soweit die Antragsgegner zu 1 und 2 die Herausgabe vorläufig sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen begehren, bleibt ihre Beschwerde ebenfalls ohne Erfolg.

53 Anders als die Antragsgegner zu 1 und 2 meinen, hat der Senat im Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen, ob die im Zuge der Durchsuchung aufgefundenen Gegenstände zu Recht als Beweismittel oder Vereinsvermögen beschlagnahmt wurden. Gegen die während der Durchsuchung ergehenden Beschlagnahmeanordnung(en) bezüglich einzelner Gegenstände kann der Betroffene nach § 4 Abs. 4 Satz 1 VereinsG, § 98 Abs. 2 StPO gesondert Rechtsschutz erlangen. Entsprechendes gilt auch für die Mitnahmeanordnung zum Zwecke der Durchsicht. Hinsichtlich der nach § 4 Abs. 4 Satz 4 VereinsG, § 110 Abs. 3 StPO vorzunehmenden Durchsicht sieht § 110 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 StPO, der § 98 Abs. 2 StPO für entsprechend anwendbar erklärt, die Möglichkeit einer gesonderten gerichtlichen Klärung auf Antrag des Betroffenen vor (SächsOVG, Beschl. v. 11. Oktober 2013 - 3 E 71/13 -, juris Rn. 2). Prüfungsgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist nur der Sachverhalt, über den das Verwaltungsgericht entschieden hat, also das „Ob“ und die gattungsmäßige Beschränkung (vgl. BverfG [K], Beschl. v. 20. September 2018 - 2 BvR 708/18 -, juris Rn. 22) der Durchsuchung, nicht deren anschließende Durchführung („Art und Weise“) sowie die in der Folge getroffenen Maßnahmen (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 12. Dezember 2023 - 3 P 85/23 -, juris Rn. 32; OVG NRW, Beschl. v. 20. September 2002 - 5 E 5/02 -, juris Rn. 43). Ihre Rüge, es sei ihnen mangels Asservatenliste unmöglich festzustellen, ob die „Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der mitgenommenen Gegenstände jeweils vorgelegen“, spielt deshalb in diesem Verfahren keine Rolle.

54 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 55 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil im Beschwerdeverfahren lediglich eine Festgebühr in Höhe von 66,00 € nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) anfällt.
- 56 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp